

Verhandlung (später § 449 Abs. 1 FL-ZPO).¹²⁵ Eine mündliche Berufungsverhandlung erachtete Walker nur dann als sinnvoll, wenn eine erneute Beweisaufnahme vor dem Rechtsmittelgericht würde geschehen können. Da das fürstliche Appellationsgericht seinen Sitz in Wien hatte und dies damit ausgeschlossen war, sollte das Urteil des Appellationsgerichts grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung ergehen. Es hatte daneben immer noch andere Möglichkeiten: Es konnte infolge mangelhafter Beweiswürdigung das erstinstanzliche Urteil aufheben und die Sache an das Landgericht zwecks neuerlicher Verhandlung und Beurteilung zurückweisen (später § 465 Abs. 1 Ziff. 2 FL-ZPO); es konnte ohne Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils eine Wiederholung oder eine Ergänzung der Beweisaufnahme verlangen (später § 457 Abs. 1 FL-ZPO); schliesslich konnte es – aber nur als ultima ratio – selbst nachträglich Beweise aufnehmen, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht aufgenommen worden waren (später § 457 Abs. 1 FL-ZPO).¹²⁶

Auf diese Weise sah Walker in den Entwürfen einen sinnvollen und zweckmässigen Mittelweg zwischen *Gründlichkeit und Prozessökonomie im Berufungsverfahren* umgesetzt:

«In der Gestaltung des Berufungsverfahrens kommen die sozialpolitisch gleichwertigen Forderungen nach *Vereinfachung* und *Verbilligung* der Rechtsverfolgung und die Anforderungen nach möglichst tief *eindringender Prüfung* der Urteile erster Instanz gleichmässig zur Geltung.»¹²⁷

Um nebst der Prozessökonomie auch die Gründlichkeit genauso zu berücksichtigen, waren explizit folgende Berufungsgründe vorgesehen (später § 465 Abs. 1 FL-ZPO): eine fehlende oder mangelhafte materielle Prozessleitung des Gerichts; eine fehlerhafte Beurteilung der materiellen Wahrheit; eine ungenügende Erforschung des zugrundeliegenden Sachverhaltes.¹²⁸

125 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 227.

126 Zum vorangehenden Absatz LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 227 f.

127 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 227, Hervorhebungen E. S.; siehe zum sozialen Zivilprozess Kleins, dessen Terminologie Walker hier übernahm, oben unter § 3/II./2.

128 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 205, vgl. S. 229 m. N.